

Der Landtag von Niederösterreich hat am 16. JUNI 1988
beschlossen:

Anderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976

Das NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBI 8000, wird wie folgt
geändert:

1. Dem § 20 Abs. 11 werden folgende Sätze angefügt:
"Sowohl der Enteignete als auch der Antragsteller kann binnen
3 Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides
beim örtlich zuständigen Bezirksgericht die Neufestsetzung der
Entschädigung begehren. Mit dem Einlangen eines solchen Antra-
ges bei Gericht tritt die Festsetzung der Höhe der Entschädi-
gung durch die Landesregierung außer Kraft. Für das gerichtli-
che Verfahren sind die Bestimmungen des Eisenbahnteignungsge-
setzes 1954, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung BGBl. Nr.
137/1975, sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf gerichtliche
Festsetzung der Höhe der Entschädigung kann ohne Zustimmung
des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Wenn der An-
trag zurückgenommen wird, gilt der im Enteignungsbescheid be-
stimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart."

2. Im § 24 Abs. 2 zweiter Satz werden die Worte "die Gemeinde"
durch die Worte "der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Sta-
tut der Magistrat " ersetzt.
Weiters wird diesem Absatz der folgende Satz angefügt:
"Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig."

3. Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:
(3) "Der Grundeigentümer kann binnen 3 Monaten nach der Zustel-
lung des Bescheides beim örtlich zuständigen Bezirksgericht
die Neufestsetzung der Entschädigung begehren. Mit dem Einlan-
gen eines solchen Antrages bei Gericht tritt die Festsetzung
der Höhe der Entschädigung durch den Bürgermeister außer
Kraft. Für das gerichtliche Verfahren sind die Bestimmungen
des Eisenbahn- enteignungsgesetzes 1954 sinngemäß anzuwenden.
Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Höhe einer Entschä-
digung kann ohne Zustimmung der Gemeinde nicht zurückgenommen

werden. Wenn der Antrag zurückgenommen wird, gilt der im Bescheid des Bürgermeisters bzw. des Magistrates bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart. Wenn die Behörde dem Grundeigentümer die begehrte Entschädigung mit der Begründung versagt hat, das Grundstück sei von einem Bauverbot betroffen, dann ist über diese Frage ein Gutachten eines Ingenieurkonsulenten für Raumordnung einzuholen."

4. Im § 26 wird nach dem Zitat "§ 4 Abs. 2" die Wortgruppe "und der Entscheidung über Entschädigungsansprüche nach § 24 Abs. 2" eingefügt.